



Vereinsrecht

Wissen – Praxisprobleme und Kurzinformationen

Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt,

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Konstanz/Zürich/Vaduz

www.wagner-vereinsrecht.com

(31) Vorstandsbestellung

1. Grundsatz mit Ausnahme

Die Mitgliederversammlung bestellt den Vorstand. Sei weit, so normal. Von diesem Grundsatz kann man über § 40 S. 1 BGB allerdings zulässigerweise abweichen und es ganz anders machen: Diese sog. Bestellungskompetenz der Mitgliederversammlung (§ 27 Abs. 1 BGB) kann völlig ausgeschlossen werden. Die Zuständigkeit kann durch Satzungsgestaltung auf ein anderes Organ des Vereins, auf einzelne Mitglieder (als Sonderrecht im Rahmen des § 35 BGB) oder gar auf einen vereinsfremden Dritten übertragen werden (s. MüKo/Leuschner, BGB,). Aufl. 2021, § 27 Rn. 18). Betraut die Satzung statt der Mitgliederversammlung ein anderes Organ mit der Bestellungskompetenz so ist es zulässig, aber nicht erforderlich, das Verfahren, mit dem das Organ die Bestellungsentscheidung treffen soll, durch die Satzung zu regeln. Die Satzung kann dem bestellenden Organ eine Binnenorganisationskompetenz zuweisen, die auch die Regelung des Verfahrens der Bestellung des Vorstands umfaßt, so das OLG Brandenburg zur Wirksamkeit einer satzungswidrigen Bestellung eines Vorstandsmitglieds in einer neuen Entscheidung vom 20.04.2022 (7 W 44/22, NZG 2022, 1070).

2. Verschiedene Modelle

Das klassische Modell der Wahl der Vorstandsmitglieder in einer Mitgliederversammlung ist weit verbreitet, aber nicht zwingend. Die Mitgliederversammlung kann statt einzelner Vorstandsämter hintereinander „von bis“-Regelungen wählen, also bspw. von 2 bis zu 4 Mitglieder des Vorstands, die dann untereinander den Vorsitzenden und den Stellvertreter festlegen. Dieses Modell mag praktisch und praktikabel sein, demokratisch ist es nicht. Muß es aber auch nicht.

3. Kompetenzordnung

In der vereinsrechtlichen Kompetenzordnung kommen der Mitgliederversammlung die Grundlagengeschäfte zu, z.B. Satzungsänderung (§ 33 Abs. 1 BGB), Auflösung (§ 41 BGB), Bestellung und Abberufung des Vorstandes (§ 27 BGB); der Vorstand ist für die Geschäftsführung zuständig (§ 27 BGB). Die Zuständigkeitsbereiche reichen von einer Alleinzuständigkeit der Mitgliederversammlung (eben für Grundlagengeschäfte, was die Zuständigkeit des Vorstandes auf die Vorbereitung solcher Beschlüsse reduziert), bis zu einer konkurrierenden Zuständigkeit (der Vorstand ist zuständig, sofern diese nicht der Mitgliederversammlung zusteht), s. z.B. Wagner, Verein und Verband.

Kann man aber auch ganz anders machen, wenn man will – muß man aber nicht.

4. Vereinsrecht Wissen 2022

Das Zwischenfazit vom 27.07. („Vereinsrecht 2022 - Standortbestimmung“) wird nun – nach Auslaufen des CoronaG noch einmal aktualisiert: Was gilt nun? Am 14.09.2022 werden wir uns diesen Fragestellungen von 09:30-11:00 Uhr widmen.

Anmeldung unter: <https://attendee.gotowebinar.com/register/385396843330436877>

Gleicherntags beginnen wir um 18:00 Uhr den „Zweiteiler“ im Rahmen unserer DLRG-Reihe „Grundsatzfragen“ **DLRG und Social Media**. Anmeldung unter: <https://attendee.gotowebinar.com/register/714635704641499918>

Auf der Website www.wagner-vereinsrecht.com ist unser aktuelles Webinarprogramm hinterlegt: <https://wagner-vereinsrecht.com/de/download/405>

5. Praxistipp

Viele beklagen, daß offenbar Nachwuchs in Vorstandsämter fehle. Ein guter Tipp: Schaut man sich diejenigen genauer an, die da jammern so kann einem schon so manches klarwerden – warum da keiner hinwill...

Wie immer: Bleiben Sie wach und einigermaßen fröhlich...

Ihr

Jürgen Wagner

Literatur (Auswahl)

Website www.wagner-vereinsrecht.com

Wagner, Verein und Verband, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Hier bestellen: <https://www.boorberg.de/9783415062245>

Märkle/Alber/Wagner, Der Verein im Zivil- und Steuerrecht, 13. Aufl. 2022, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

(Hier bestellen: https://www.beck-shop.de/maerkle-alber-verein-zivil-steuerrecht/product/31700923?gclid=CjwKCAjwo8-SBhAIEiwAopc9W6xZOZ3VzWuMOy2tgzdZn2bY1IUAIUVenfpozMfDCfZGRanhyXfDrBoC0bAQA_vD_BwE)

Buchbeitrag (Länderteil Fürstentum Liechtenstein) mit Dr. Helmut Schwärzler, Schaan/Zürich/Zug in: Süß/Wachter, Handbuch des internationalen GmbH-Rechts, 4. Aufl. 2022

Vereinsrecht

Hrsg. Rechtsanwalt **Jürgen Wagner**, LL.M.

Beratung und Begleitung im Vereins- und Verbandsrecht

Seestrasse 33, Villa Prym, D-78464 Konstanz
wagner@wagner-vereinsrecht.com
www.wagner-vereinsrecht.com <12.09.2022>

Gesellschaftsrecht
Vereins- und Verbandsrecht